

Satzung über verkaufsoffene Sonntage in Lörrach

Nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 08. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Frühlings- und Herbstfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Lörracher Innenstadt jeweils am Sonntag des letzten Wochenendes im April und am Sonntag nach dem Erntedanksonntag (Sonntag nach Michaelis – 29.09.) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Fällt der letzte Sonntag im April auf Ostersonntag (z. B. im Jahr 2011) findet der verkaufsoffene Sonntag 2 Wochen vorher statt.

§ 2

Die Freigabe erstreckt sich auf alle Verkaufsstellen in der Innenstadt Lörrach begrenzt durch folgende Straßen:

Bahnhofsstraße, Luisenstraße bis Ecke Haagener Straße, Haagener Straße nach Norden bis Ecke Humboldtstraße, Humboldtstraße bis Ecke Tumringer Straße, Tumringer Straße bis Ecke Körnerstraße, Körnerstraße bis Ecke Spitalstraße, Spitalstraße bis Ecke Röntgenstraße, Röntgenstraße bis Ecke Rainstraße, Rainstraße bis Teichstraße, Teichstraße nach Westen bis Gugelmeierstraße, Weinbrennerstraße bis und einschließlich Meeraner Platz, Baumgartnerstraße bis Bahnhofstraße. An diesen Begrenzungsstraßen dürfen die Verkaufsstellen beiderseits der Straßen geöffnet sein.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den 19. Mai 2008

(Heute-Bluhm)
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt , der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.